

Bekanntmachung des Amtes Probstei für die Gemeinde Bendfeld

Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Bendfeld (Straßenreinigungssatzung – StrReinSa)

Aufgrund

- der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.03.2017 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 140)
- sowie des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25.11.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 631) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2018 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 68)

wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.04.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die Gemeinde Bendfeld betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird.
- (2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde (§ 45 Absatz 3 Satz 1 StrWG) umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege im Sinne der straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen und Teile der Straße, die als Parkstreifen für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind.
- (3) Die Reinigungspflicht nach Maßgabe des Absatzes 1 umfasst die Beseitigung von Verunreinigungen (Reinigung) und den Winterdienst. Zur Reinigung gehört es, nach den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit die Straßen zu säubern (§ 3 Absatz 2). Zum Winterdienst gehört es, Schnee zu räumen und bei Glatteis zu streuen (§ 3 Absatz 3 bis 7).
- (4) Die Gemeinde ist bei der Durchführung der Reinigung nicht an einen bestimmten Wochentag oder an eine bestimmte Uhrzeit gebunden.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht wird für die in der Anlage 1 bezeichneten öffentlichen Straßen in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Reinigungspflichtigen dieser Grundstücke für die Fahrbahnen und Gehwege vollständig im nach § 1 Absatz 3 bestimmten Umfang auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht nur bis zur Mitte der Straße.
- (2) Die Reinigungspflicht wird für die in der Anlage 2 bezeichneten öffentlichen Straßen in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Reinigungspflichtigen dieser Grundstücke für die Fahrbahnen und Gehwege teilweise auferlegt. Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach dem Umfang des § 1 Absatz 3 mit Ausnahme des Winterdienstes für die Fahrbahnen. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht nur bis zur Mitte der Straße.
- (3) Reinigungspflichtige sind
 1. die Eigentümer eines anliegenden Grundstückes,

2. die Erbbauberechtigten eines anliegenden Grundstückes,
 3. die Nießbraucher eines anliegenden Grundstückes, sofern sie zur Nutzung des gesamten Grundstückes berechtigt sind, und
 4. die dinglich Wohnberechtigten eines anliegenden Grundstückes, sofern ihnen das gesamte Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 1 Absatz 2 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen und Laub. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge schädigen.
- (2) Fahrbahnen und Gehwege sind ganzjährig im 14-tägigen Reinigungsrythmus zu säubern. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind sauber zu halten. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehrriecht und sonstiger Abfall sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
- (3) Die Gehwege und die Fahrbahnen sind von Schnee und Eis freizuhalten.
- (4) Auf Gehwegen und Fahrbahnen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleiben soll; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (beispielsweise Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist und
 - b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder Brückenabgängen, an starken Gefälle- und Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

- (5) In der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (7) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Grundstück des Reinigungspflichtigen so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Standorte der Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigungen

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigungen durch gehaltene Tiere (insbesondere Hunde und Pferde). Die Halter und die Führer von Tieren sind verpflichtet, von ihren Tieren ausgehende Verschmutzungen, insbesondere durch Exkremete, unverzüglich zu entfernen.

§ 5

Anliegende Grundstücke

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist; gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt.

§ 6

Straßenreinigungsgebühren

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen erhebt die Gemeinde auf der Grundlage einer besonderen Satzung Benutzungsgebühren nach § 45 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 StrWG.

§ 7

Datenverarbeitung

Die Gemeinde verarbeitet nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes personenbezogene und grundstücksbezogene Daten, soweit dies zur Durchführung dieser Satzung erforderlich ist.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 56 Absatz 1 Nummer 8 und 9 StrWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 2. gegen ein Gebot oder ein Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt,
 3. eine außergewöhnliche Verunreinigung entgegen § 4 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Beginn des 01.05.2018 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30.04.2018 tritt die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Bendfeld vom 18.04.2001 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Bendfeld, 20.04.2018

**Gemeinde Bendfeld
Der Bürgermeister**

Ingo Lage

Die vorstehende Satzung wurde ausgefertigt und wird öffentlich bekannt gemacht.

**Amt Probstei
Der Amtsdirektor
Knüll 4
24217 Schönberg
I. A.**

Stefan Gerlach

Anlage 1 zu § 2 Absatz 1

Straßenverzeichnis (vollständige Auferlegung der Straßenreinigungspflicht)

Laufende Nummer	Name der Straße
1	Hörn
2	Zum Rögen

Anlage 2 zu § 2 Absatz 2

Straßenverzeichnis (teilweise Auferlegung der Straßenreinigungspflicht ohne Winterdienst für die Fahrbahnen)

Laufende Nummer	Name der Straße
1	Am Dorfteich
2	Claus-Wiese-Straße
3	Dorfstraße
4	Krähensaal
5	Lindenallee